



**GLOBALBERECHNUNG DER  
KANAL-, KLÄR- UND WASSERVERSORGUNGSBEITRÄGE**

**Stand: 05/2021**

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Erläuterungen zur Globalberechnung</b>	
I.1.	Ausgangssituation.....	4
I.2.	Allgemeines.....	5
I.3.	Ermessensentscheidungen .....	7
I.4.	Einheitliche Beitragssätze/Einzugsbereiche .....	8
I.5.	Beitragsfähige Kosten .....	9
	a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaurkosten.....	9
	b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen.....	10
	c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten.....	10
	d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter .....	11
	e) Kanalbereich .....	11
	f) Klärbereich.....	11
	g) Wasserversorgung.....	12
I.6.	Beteiligungen .....	13
I.7.	Mehrkostenvereinbarungen/Artzuschlag.....	14
I.8.	Straßenentwässerungsanteil .....	15
I.9.	Gebührenfinanzierungsanteil .....	17
I.10.	Öffentliches Interesse.....	18
I.11.	Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen .....	19
	a) Beitragsmaßstab.....	19
	b) Geschossbestimmung.....	20
	c) Flächenarten.....	20
I.12.	Nachweis der Deckungsgleichheit zwischen Kosten und Fläche.....	21
<b>II.</b>	<b>Kalkulation der Beitragsobergrenzen</b>	
	Übersicht über die ermittelten Beitragsobergrenzen .....	24
II.1.	Kanalbeitrag.....	25
II.2.	Klärbetrag .....	27
II.3.	Wasserversorgungsbeitrag .....	29

## INHALTSVERZEICHNIS

### III. Anlagen zur Globalberechnung

1.a)	Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie Zuweisungen/Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main im Kanalbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019 zuzüglich Sachbuchzugänge 2020.....	32
1.b)	Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Stadt Freudenberg im Kanalbereich.....	34
2.a)	AHK sowie Zuweisungen/Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main im Klärbereich laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019 zuzüglich Sachbuchzugänge 2020.....	36
2.b)	geplante Investitionen und Zuweisungen/Zuschüsse der Stadt Freudenberg am Main im Klärbereich.....	38
3.a)	AHK und Zuweisungen/Zuschüsse Dritter in der Wasserversorgung der Stadt Freudenberg am Main laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019 zuzüglich Sachbuchzugänge 2020 .....	39
3.b)	Anteilige AHK und Zuweisungen/Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main am ZV "WV Main-Tauber" laut Anlagenachweis Stand 31.12.2019 zuzüglich Sachbuchzugänge 2020.....	41
3.c)	Geplante Investitionen und Zuweisungen der Stadt Freudenberg am Main .....	43
3.d)	Anteilig geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Wasserversorgung am ZV "WV Main-Tauber" .....	45
4.)	Zusammenstellung der beitragspflichtigen Flächen der Stadt .....	46

### IV. Beschlussantrag zur Globalberechnung.....49

# **I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG**

## I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Stadt Freudenberg am Main hat uns mit der Erstellung einer aktuellen Globalberechnung für Kanal-, Klär- und Wasserversorgungsbeiträge beauftragt.

Grundlage für die Arbeiten war die 2003 erstellte Globalberechnung. Die Flächenermittlung wurde neu aufgebaut. Als weitere Arbeitsunterlagen erhielten wir neben der notwendigen Anlagebuchhaltung Stand 31.12.2019 die Sachbuchzugänge 2020 der Stadt sowie des Verbandes ZV "WV Main-Tauber" auch Angaben über anstehende Zukunftsinvestitionen.

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Freudenberg am Main erfolgt sowohl im Misch- als auch im Trennsystem. Im Bereich der Abwasserbeseitigung sind zwei Einzugsbereiche vorhanden. Die Wasserversorgung besteht seit 2014 aus einem technisch nicht getrennten Versorgungsbereich. Demzufolge sind entsprechende anteilige Investitionskosten an der Anlage des Verbandes zu berücksichtigen.

Wir möchten uns bei Herrn Tremmel und den Kollegen von der Stadtverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH  
74226 Nordheim  
den 10.05.2021

Annett Bleiler

## I.2. ALLGEMEINES

Zu den Aufgaben der Städte und Gemeinden gehören u. a. die Erschließung von Baugebieten, die Beseitigung und Klärung der anfallenden Abwässer sowie die Wasserversorgung. Finanziert werden diese Maßnahmen nicht aus den allgemeinen Steuermitteln, sondern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch **Beiträge** der Anschlussnehmer bzw. **Gebühren** der Benutzer.

Nach § 20 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) können die Städte und Gemeinden zur teilweisen Deckung der Kosten für die **Anschaffung, Herstellung und den Ausbau** öffentlicher Einrichtungen Anschlussbeiträge von den Grundstückseigentümern erheben, denen durch die Möglichkeit des Anschlusses ihres Grundstücks an die Einrichtung nicht nur vorübergehende Vorteile geboten werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in Mannheim hat im Normenkontrollbeschluss vom 19.12.1976 die Ermittlung des höchstmöglichen Beitragssatzes, der sogenannten Beitragsobergrenze, in Form einer **Globalberechnung** gefordert.

Im Laufe der Jahre wurden aufgrund von Beschlüssen und Urteilen weitere Forderungen bzw. Grundsätze zur Durchführung der Globalberechnung aufgestellt. Diese wurden bei der hier vorliegenden Globalberechnung berücksichtigt. Allerdings gibt es nach wie vor einige Detailfragen, die noch nicht durch ein Gericht eindeutig geklärt wurden.

Ziel der Globalberechnung ist der kalkulatorische Nachweis und die Kontrolle der satzungsmäßig festgesetzten Beitragssätze.

Die Stadt weist durch die Globalberechnung nach, dass keine zu hohen Beiträge erhoben werden, die dazu führen, dass der Beitragszahler mehr zahlt als beitragsfähiger Herstellungsaufwand entstanden ist; kurz gesagt, dass keine Kostenüberdeckung eintritt.

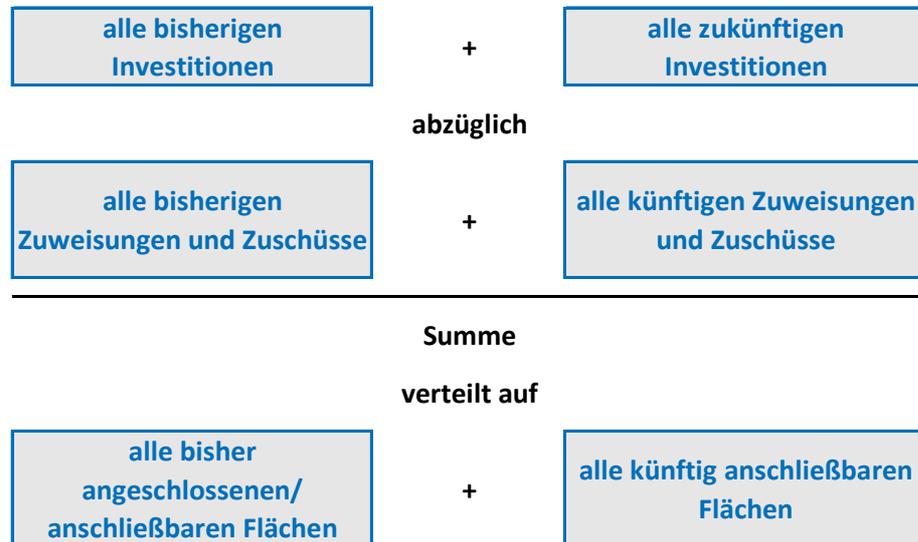
Bei der Kalkulation der Beitragsobergrenze einer öffentlichen Einrichtung in Form der Globalberechnung werden sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken, die diese Einrichtung, z. B. die Kanalisation nutzen, sämtliche Kosten dieser Einrichtung gegenübergestellt.

Mit sämtlichen beitragspflichtigen Grundstücken sind sowohl alle bereits angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke gemeint als auch alle künftig noch anzuschließenden, d. h. im Kalkulationszeitraum geplanten Grundstücke.

Dem gegenüber sind mit sämtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung ebenfalls sämtliche bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die im Kalkulationszeitraum zusätzlich geplanten Neuinvestitionen gemeint.

Diese Vorgehensweise ist aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz abzuleiten, wonach alle Grundstücke gleich berücksichtigt und belastet werden müssen.

## Vereinfachte Darstellung der GLOBALBERECHNUNG



Die früher baugebietsbezogenen Kalkulationen nach den aktuellen Kosten sind durch die Entwicklung der Globalberechnung nicht mehr zulässig. Im Prinzip kann die Ermittlung der Beitragsobergrenze mittels einer Globalberechnung mit der Verteilungsphase beim Erschließungsbeitrag verglichen werden, wobei hier das gesamte Stadtgebiet und die entsprechenden Gesamtkosten als das eigentliche "Abrechnungsgebiet" zu betrachten sind.

### I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg versteht die Globalberechnung als einen schriftlichen Nachweis zur Ermittlung der Beitragsobergrenzen der öffentlichen Einrichtungen im Sinne der §§ 20 ff. KAG.

Die Globalberechnung ist zwar keine zusätzliche normative Voraussetzung für die Gültigkeit der Satzung, die Rechtsprechung verlangt sie aber als ein Beweismittel dafür, dass der Ortsgesetzgeber, also der Gemeinderat, das ihm bei der Beschlussfassung der Beitragssätze eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Bei den Ermessensentscheidungen des Gemeinderats unterscheidet man zwischen dem Auswahlermessen, dem Kontrollermessen und dem Prognoseermessen:

	Auswahlermessen	Kontrollermessen	Prognoseermessen
<b>Kostenseite</b>	Teilbeiträge oder einheitliche Beiträge		Geplante Maßnahmen
	Getrennte Beitragssätze für Einzugsbereiche o. Einheitsbeitrag		voraussichtliche Kosten für geplante Maßnahmen
	Zuordnung von Sammlern und Regenbecken zum Kanal- oder Klärbereich		Preissteigerungsrate
	Auswahl der Berechnungsmethode des Straßenentwässerungsanteils für Sammler und Regenbecken		
	Gebührenfinanzierungsanteil		
	Öffentliches Interesse		
<b>Flächenseite</b>	Beitragsmaßstab	Übernahme der beplanten Flächen aus den B-Plänen	Zukunftsflächen
		Einstufung der unbeplanten Flächen laut Satzung	

Der VGH Baden-Württemberg verlangt die ausdrückliche Beschlussfassung über die Globalberechnung sowie über die einzelnen Punkte des auszuübenden Ermessens. Damit hat er die Globalberechnung zu einem Kontrollinstrument des Ortsgesetzgebers gemacht.

Aus diesen Gründen wurde bei der Ausarbeitung dieser Globalberechnung versucht, diese möglichst verständlich und übersichtlich aufzubauen, denn sie soll schließlich als Beratungsgrundlage für den Ortsgesetzgeber dienen.

## I.4. EINHEITLICHE BEITRAGSSÄTZE/ EINZUGSBEREICHE

Die Abwässer der einzelnen Ortsteile der Stadt Freudenberg am Main werden in folgende Kläranlagen abgeleitet:

Einzugsbereich	Ortsteile
1. Kläranlage " <u>Freudenberg</u> "	Freudenberg
2. Kläranlage " <u>Boxtal/Mondfeld</u> "	Boxtal, Rauenberg, Ebenheid und Wessental

Damit unterscheidet man im Bereich der Abwasserbeseitigung der Stadt Freudenberg am Main zwei verschiedene Entsorgungsgebiete, sogenannte Einzugsbereiche.

Die Wasserversorgung besteht seit 2014 aus einem, technisch nicht getrennten Versorgungsbereich (Einzugsbereich).

Da nach § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG verschiedene Einzugsbereiche zusammengefasst werden können, obliegt es nun dem Ermessen des Gemeinderats für diese technisch getrennten Ver- bzw. Entsorgungssysteme einheitliche Beiträge zu erheben.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 KAG ist rechtlich verankert, dass technisch getrennte Anlagen, die der Erfüllung derselben Aufgabe dienen, **eine** Einrichtung bilden, für die einheitliche Gebühren und i. V. m. § 20 Abs. 1 Satz 2 KAG einheitliche Beiträge zu erheben sind, wenn die Städte und Gemeinden in ihrer Abgabensatzung nichts anderes bestimmt.

In ihrer bestehenden Abwasser- bzw. Wasserversorgungssatzung hat die Stadt Freudenberg am Main bereits im Interesse einer gleichmäßigen Belastung aller Abgabepflichtigen einheitliche Teilbeitragssätze festgesetzt.

Der Gemeinderat hat sich also in der Vergangenheit bereits in einem Grundsatzbeschluss dafür entschieden im gesamten Stadtgebiet nur einheitliche Beiträge und Gebühren zu erheben. Auf Wunsch der Verwaltung wurde deshalb auf die getrennte Ermittlung der Beitragssätze nach Einzugsbereichen verzichtet.

Da die Erhebung einheitlicher Beiträge für technisch getrennte Ver- bzw. Entwässerungssysteme rechtlich verankert ist, sollte diese Regelung für die Stadt Freudenberg am Main weiterhin beibehalten werden.

## I.5. BEITRAGSFÄHIGE KOSTEN

### a) Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Ausbaurkosten

Welche Kosten tatsächlich beitragsfähig sind, regelt das KAG. Demnach sind zunächst neben den **Anschaffungs- und Herstellungskosten** auch eventuell angefallene Vorfinanzierungskosten der jeweiligen öffentlichen Einrichtung beitragsfähig.

Seit der Novelle des KAG vom 12.02.1996 zählen auch die **Ausbaurkosten** der Einrichtung, der Wert der aus dem Vermögen des Beitragsberechtigten bereitgestellten Sachen und Rechte und der vom Personal des Beitragsberechtigten erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die Einrichtung zu den beitragsfähigen Kosten.

Demnach kann für den Fall des Ausbauraufwands ein **eigenständiger Ausbaubeitrag** für das gesamte Stadtgebiet, d. h. von allen Grundstückseigentümern, erhoben werden. Dies ist allerdings nur dann möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die entsprechende Ausbaumaßnahme muss nach Inkrafttreten des neuen KAG abgeschlossen sein,
- durch die Ausbaumaßnahme muss den Beitragspflichtigen ein neuer Vorteil entstehen.

§ 29 Abs. 2 Satz 2 KAG 2005 definiert genau, welche Maßnahme als Ausbaumaßnahme zu werten ist. Demnach umfasst der Ausbau „**die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen oder beitragsrechtlich verselbständigten Teileinrichtungen**“.

Dies bedeutet, dass eine Ausbaumaßnahme erst ab dem Zeitpunkt vorliegen kann, ab dem die betreffende Einrichtung bzw. Teileinrichtung als erstmalig hergestellt gilt. Diesen Zeitpunkt bestimmt die Kommune durch ihre Planungen wie z. B. Flächennutzungsplan, Kanalisationsplan oder für die Kläranlage durch den förmlich festgestellten oder genehmigten Plan.

Deshalb gilt eine öffentliche Einrichtung bzw. Teileinrichtung so lange als nicht endgültig hergestellt, so lange sie den endgültigen Ausbauzustand nach den Planungen der Kommune noch nicht erreicht hat. Auch eine neue Fortplanung zählt ebenfalls zu den Maßnahmen der erstmaligen endgültigen Herstellung, wenn sie vor diesem Zeitpunkt erfolgt.

Nach Rücksprache mit der Stadtverwaltung wurde die vorhandene Planung (Flächennutzungsplan, Allgemeiner Kanalisationsplan, Kläranlagenplanung) mit der aktuellen Ausbausituation verglichen.

Nach den Planungen der Stadt Freudenberg am Main ist weder bei der Kanalisation, noch den Regenbecken, Zuleitungs- bzw. Verbindungssammlern oder der Kläranlage **“Freudenberg”** der endgültige Ausbauzustand erreicht. Damit zählen sämtliche Maßnahmen an diesen Anlagen zu Maßnahmen der erstmaligen Herstellung.

Laut Auskunft der Verwaltung hat dagegen die Kläranlage **“Boxtal/Mondfeld”** 1980 ihren endgültigen Ausbauzustand erreicht. Damit zählen sämtliche Investitionskosten für Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt anfallen zu den Ausbaurkosten. Werden die genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann von allen Anschlussnehmern ein eigenständiger Ausbaubeitrag erhoben werden.

An der Kläranlage **“Boxtal/Mondfeld“** sind seit dem Zeitpunkt der erstmaligen Herstellung zwar Ausbaumaßnahmen durchgeführt worden, diese hatten aber keine neuen Vorteile für die Anschlussnehmer zu Folge. Deshalb werden die Kosten dieser Maßnahmen in den Gesamtbeitrag eingerechnet und nicht in einem separaten Ausbaubeitrag.

#### **b) Geplante Maßnahmen/Zukunftsinvestitionen**

Zu den beitragsfähigen Kosten im Rahmen der Globalberechnung gehören neben den bereits entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten auch die geplanten, künftigen Kosten. Dies können im Bereich der Abwasserbeseitigung Kosten für geplante Regenüberlaufbecken, die Kläranlagenerweiterung oder die Kanalisation in Neubaugebieten sein. Im Bereich der Wasserversorgung können ebenfalls geplante Kosten durch neue Wasserversorgungsleitungen oder durch den Bau eines neuen Hochbehälters entstehen.

Die Kosten für solche geplanten Maßnahmen haben wir den vorliegenden Planungen der Stadt entnommen. Wenn keine konkreten Planungen vorliegen, hier vor allem bei weiter in der Zukunft liegenden Maßnahmen, werden entsprechende Erfahrungswerte angesetzt.

Bei der Berücksichtigung der, auf heutiger Preisbasis geschätzter Zukunftskosten, darf eine angemessene Preissteigerungsrate angesetzt werden. Der VGH hält eine Preissteigerungsrate von **3 %** pro Jahr für angemessen (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.1989 – 2 S 2107/87).

#### **c) Grundstücks- bzw. Hausanschlusskosten**

Sowohl im Bereich der Abwasserbeseitigung als auch im Bereich der Wasserversorgung ist der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Einrichtung. Die Kosten des Grundstücksanschlusses sind in den Herstellungskosten enthalten und somit mit dem entrichteten Beitrag abgegolten.

Deshalb wurden bei den geplanten Kosten für künftige Baugebieterschließungen die Grundstücksanschlusskosten mitberücksichtigt.

Zu beachten ist beim Kanalbereich, dass die in der Kalkulation enthaltenen Grundstücksanschlusskosten bei der Berechnung der Straßenentwässerungsanteile nicht mitberücksichtigt werden dürfen, da die Grundstücksanschlüsse nur der Grundstücksentwässerung und nicht der Straßenentwässerung dienen. Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass der Anteil der Grundstücksanschlusskosten an den Gesamtkosten der Kanalisation, unabhängig von der Entwässerungsart, mindestens ca. 10 % beträgt. Deshalb wurden bei der Ermittlung der Straßenentwässerungsanteile die Kanalkosten um diesen Anteil reduziert (siehe Seite 25).

#### d) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter

Die Städte und Gemeinden erhalten für Maßnahmen der Abwasserbeseitigung bzw. der Wasserversorgung Beihilfen vom Land, Bund usw. Diese sogenannten Zuweisungen und Zuschüsse Dritter sind von den beitragsfähigen Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen. Damit sollen sie dem Beitragszahler zu Gute kommen. Wie bei den Kosten sind nicht nur die Zuweisungen der Vergangenheit, sondern auch Zuschüsse für künftige Investitionen abzusetzen.

Während die Zuwendungen der Vergangenheit aus der vorhandenen Anlagenbuchhaltung entnommen werden können, werden die künftig zu erwartenden Zuwendungen nach den momentan bekannten Förderrichtlinien geschätzt. Demnach waren künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

Bei der Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse Dritter ist allerdings zu beachten, dass es sich um zweckgebundene Mittel für die jeweilige öffentliche Einrichtung handelt.

#### e) Kanalbereich

Zum "Kanalbereich" gehören die Kosten der Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanalisation. Die bereits angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten erhält man aus der Anlagenbuchhaltung der Kanalisation, die künftigen Kosten beruhen auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Bei Austauschmaßnahmen in der Vergangenheit hat die Verwaltung der Stadt Freudenberg am Main die Anlagenbewertung schon immer bereinigt.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen, von der Rechtsprechung vorgeschriebenen Abzüge, wie Straßenentwässerungsanteil (siehe Punkt I.8), Gebührenfinanzierungsanteil (siehe Punkt I.9) und Öffentliches Interesse (siehe Punkt I.10) verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand. Dieser Betrag wird nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Kanalbeitrag zugrunde gelegt.

#### f) Klärbereich

Zum "Klärbereich" gehören neben den Investitionskosten für die stadteigene Kläranlage und deren Erweiterungen auch die anteiligen Kosten der Kläranlage "**Boxtal/Mondfeld**" sowie die Kosten der Regenbecken und Sammler.

Die anteiligen Investitionen an der Kläranlage "**Boxtal/Mondfeld**" werden im Anlagennachweis der Stadt geführt.

Unter Sammlern versteht man die Zuleitungskanäle ab Ortsende zur Kläranlage (Zuleitungssammler) und die Verbindungskanäle zwischen zwei Ortsteilen (Verbindungssammler).

Grundsätzlich entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Ermessensausübung über die Zuordnung der Regenbecken und Sammler zum Kanal- oder Klärbereich.

Da der Gemeinderat bei einer früheren Beschlussfassung einer Globalberechnung die Regenbecken und Sammler einem der Bereiche bereits zugeordnet hat, muss diese Entscheidung in der hier vorliegenden Globalberechnung übernommen werden.

Im Klärbereich verbleibt für den Beitragszahler, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Abzüge, wie Straßenentwässerungsanteil, Gebührenfinanzierungsanteil und Öffentliches Interesse, ein umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Klärbeitrag zugrunde zu legen ist.

Der Klärbeitrag ist inhaltlich ein Teilbeitrag für die mechanisch-biologische Abwasserklärung. Weitere Reinigungsstufen, wie z. B. die chemische Reinigung, sind in dieser Kalkulation nicht berücksichtigt worden. Entsprechende satzungsrechtliche Regelungen behält sich die Stadt für einen späteren Zeitpunkt vor.

#### **g) Wasserversorgung**

Die bisherigen beitragsfähigen Kosten der Wasserversorgung wurden der Anlagenbuchhaltung entnommen. Die künftigen Kosten beruhen ebenfalls auf Kostenvoranschlägen bzw. Schätzungen.

Bei Austauschmaßnahmen in der Vergangenheit hat die Verwaltung der Stadt Freudenberg am Main die Anlagenbuchhaltung schon immer bereinigt.

Bei den Kosten der Wasserversorgung wurde die Mehrwertsteuer nicht mit berücksichtigt.

Nach Abzug des gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenfinanzierungsanteiles sowie des Öffentlichen Interesses verbleibt ein auf den Beitragszahler umzulegender Aufwand, der nach den Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung der Berechnung der Beitragsobergrenze für den Wasserversorgungsbeitrag zugrunde gelegt wird.

## I.6. BETEILIGUNGEN

Im Bereich der Abwasserbeseitigung betreibt die Stadt Freudenberg am Main mit der Nachbarstadt Wertheim die Gemeinschaftskläranlage **“Boxtal/Mondfeld“**. In einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sind die Beteiligungsverhältnisse geregelt.

Sowohl die anteiligen Investitionskosten und Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Vergangenheit als auch der Zukunft dürfen in der Beitragskalkulation mitberücksichtigt werden.

Die Stadt Freudenberg am Main führt die anteiligen Investitionskosten an der Kläranlage **“Boxtal/Mondfeld“** in Ihrem Anlagenachweis.

Außerdem hat die Stadt Freudenberg am Main mit dem AZV **“Süd-Spessart“** für die Nachbargemeinde Collenberg ebenfalls eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Demnach wird der Collenberger Ortsteil Kirschfurt in die Kläranlage **“Freudenberg“** mit entwässert. Der Abwasserzweckverband hat sich mit 13,33 % an den Investitionskosten der Kläranlage beteiligt. Nach Angaben der Stadtverwaltung kann davon ausgegangen werden, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Kläranlage **“Freudenberg“** im Anlagenachweis entsprechend um diesen Anteil reduziert wurden.

Die Stadt Freudenberg am Main ist in der Wasserversorgung am Zweckverband **“WV Main-Tauber“** beteiligt. Deshalb dürfen auch die anteiligen Investitionskosten und Zuweisungen und Zuschüsse Dritter, sowohl der Vergangenheit als auch der Zukunft, in der Beitragskalkulation mitberücksichtigt werden.

Maßgebend hierfür ist der in der Verbandssatzung für die Stadt Freudenberg am Main festgelegte Investitionskostenumlageschlüssel in Höhe von **55,19 %**.

## **I.7. MEHRKOSTENVEREINBARUNGEN/ ARTZUSCHLAG**

Wenn es in einer Stadt/Gemeinde Gewerbebetriebe gibt, die besonders verschmutztes Abwasser oder besonders viel Abwasser in eine Kläranlage einleiten und sie damit zu Mehrkosten an der Kläranlage geführt haben, dann ist eine sogenannte Mehrkostenvereinbarung bzw. ein Artzuschlag erforderlich. Ziel ist es, den Beitragszahler durch diese Mehrkosten nicht unverhältnismäßig hoch zu belasten, indem der Verursacher selbst die entstandenen Mehrkosten übernimmt.

Die in der Kalkulation anzusetzenden Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in diesem Fall um die Mehrkosten zu kürzen.

Nach Auskunft der Verwaltung gibt es in der Stadt Freudenberg am Main keine derartigen Betriebe. Deshalb war in der vorliegenden Kalkulation weder ein Artzuschlag noch eine Mehrkostenvereinbarung zu berücksichtigen.

## I.8. STRAßENTWÄSSERUNGSANTEIL

Bei der Ermittlung der Beitragsobergrenzen im Abwasserbereich schreibt die Rechtsprechung vor, dass der Aufwand, der für den Anschluss von öffentlichen Flächen, wie Straßen, Wegen oder Plätzen, anfällt, nicht berücksichtigt wird. Deshalb ist ein entsprechender Kostenanteil für die Entwässerung dieser Flächen von den Kosten der Abwasseranlagen abzusetzen.

Der VGH Baden-Württemberg lässt für Anlagen im Mischwassersystem (Kanäle, Regenbecken, Sammler) folgende alternativ zulässigen Berechnungsmethoden zu:

### - kostenorientierte Berechnungsmethode

*Bei dieser, vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 27.06.1985 - 8 C 124/83 - und mit Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 03.03.1986 geforderten Berechnungsmethode wird der Straßenentwässerungsanteil im Verhältnis der Kosten festgestellt. Dabei wird bei einer Mischwasserkanalisation der prozentuale Anteil eines fiktiven Straßenentwässerungskanals ins Verhältnis zu den Gesamtkosten einer fiktiven Trennkanalisation gesetzt. Der so ermittelte Prozentsatz ist als kostenmäßiger Straßenentwässerungsanteil der tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanalisation zu sehen.*

*Der Gemeinderat muss im Rahmen seiner Ermessensausübung aus zwei möglichen Berechnungsmethoden für die kostenorientierte Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils nach einem fiktiven Trennsystem auswählen:*

#### **Zweikanalsystem:**

*Bei diesem Modell wird ein tatsächlich vorhandener Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasser- und einen Regenwasserkanal aufgeteilt. Der fiktive Schmutzwasserkanal transportiert neben dem Schmutzwasser der Grundstücke auch das Oberflächenwasser der Grundstücke, während der Regenwasserkanal nur das Oberflächenwasser der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze usw. transportiert.*

*Nach dieser Berechnungsmethode hat die VEDEWA für ein durchschnittliches, repräsentatives Baugebiet, das im Mischsystem entwässert wird, einen Straßenentwässerungsanteil in Höhe von **25 %** ermittelt. Diese Berechnung wurde in der BWGZ 5/1986, S. 136 ff. veröffentlicht. Der VGH Baden-Württemberg lässt die Übernahme dieses Anteiles bei Gemeinden mit vergleichbaren Entwässerungsverhältnissen zu.*

#### **Dreikanalsystem:**

*Beim Dreikanalsystem wird der tatsächlich vorhandene Mischwasserkanal fiktiv in einen Schmutzwasserkanal der Grundstücke, einen Oberflächenwasserkanal der Grundstücke und einen Oberflächenwasserkanal der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeteilt.*

**- abflussmengenorientierte Berechnungsmethode**

*Diese Berechnungsmethode hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 11.12.1986 – 2 S 3160/84 – für Regenbecken und Sammler wahlweise zugelassen.*

*Erfahrungsgemäß sind die Ergebnisse der abflussmengen- und kostenorientierten Berechnungsmethode vergleichbar, so dass das Ergebnis der Straßenentwässerungsanteil für Mischwasseranlagen nach der kostenorientierten Methode auch auf die Regenbecken und Sammler übertragen werden kann.*

Die Stadt Freudenberg am Main hat in der Vergangenheit bereits einen konkreten Straßenentwässerungsanteil für ihre Mischwasseranlagen (Mischwasserkanäle und Regenbecken und Sammler im Mischsystem) ermitteln lassen. Das Ergebnis dieser kostenorientierten Berechnung nach der Dreikanalmethode beträgt für alle Anlagen im Mischsystem **24 %**.

Da die Stadt Freudenberg am Main auch im Trennsystem entwässert wird, müssen von den reinen Regenwasserkosten **50 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt werden (BverwG Urteil v. 09.12.1983, Urteil d. Senats v. 18.07.1985).

Für die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils aus den reinen Kläranlagenkosten gibt es noch keine anerkannte Berechnungsmethode. Deshalb wird ein von der Rechtsprechung akzeptierter Satz von **5 %** als Straßenentwässerungsanteil abgesetzt (VGH Baden-Württemberg Urteil v. 02.10.1986 und v. 11.12.1986).

## I.9. GEBÜHRENFINANZIERUNGSANTEIL

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KAG ist nur die teilweise Deckung der gesamten Investitionskosten einer öffentlichen Einrichtung über den Beitrag möglich. Das heißt, dass bei der Ermittlung der Beitragsobergrenze ein Teil der Kosten abzusetzen ist. Der Gesetzgeber schreibt vor, dass dieser kostenmäßige Abzug über das Gebührenaufkommen abzudecken ist.

Dieser sogenannte Gebührenfinanzierungsanteil beträgt mindestens 5 %. Es obliegt dem Ermessen des Gemeinderats hierfür einen höheren Anteil anzusetzen. Weiter kann der Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Beitragssatzes unter der ermittelten Beitragsobergrenze zurückbleiben. Er kann also festlegen, welcher Teil der beitragsfähigen Kosten über den Beitrag oder über die Gebühr finanziert werden soll (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.02.1985). Die Differenz zwischen der Beitragsobergrenze und dem niedriger festgesetzten Beitragssatz wird auch "freiwilliger" Gebührenfinanzierungsanteil genannt.

## **I.10. ÖFFENTLICHES INTERESSE**

Ein weiterer, vom KAG § 23 Abs. 1 innerhalb der Beitragsermittlung ausdrücklich vorgeschriebener Abzug ist das sogenannte Öffentliche Interesse in Höhe von 5 %.

Der Hintergrund dieses Abzugs ist es, dass die Stadt auch ein eigenes, nicht berechenbares Allgemeininteresse an einer funktionierenden Einrichtung hat, die sie auch selbst nutzt.

## I.11. ERMITTLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN

Bei der Erstellung einer Globalberechnung verlangt die Rechtsprechung, dass deren Kosten- und Flächenseite deckungsgleich sind, d. h. dass nur so viel Herstellungskosten wie nötig eingestellt werden, um die innerhalb des Kalkulationszeitraums angeschlossenen bzw. anschließbaren Flächen zu ver- oder entsorgen.

Dies hat zur Folge, dass neben den bereits erwähnten Zukunftsinvestitionen auch die künftig geplanten Flächenerweiterungen, wie sie laut Flächennutzungsplanung vorgesehen sind, zu berücksichtigen sind.

Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Flächen werden die bebauten Flächen aus den vorhandenen Bebauungsplänen und sonstigen Planunterlagen ermittelt. Die künftig anzuschließenden Flächen werden entsprechend der Flächennutzungsplanung berücksichtigt, wobei wir hier bei Wohngebieten 17,5 % und bei Gewerbegebieten 20 % der Bruttofläche für öffentliche Straßen- und Grünflächen in Abzug gebracht haben.

### a) Beitragsmaßstab

Ein entscheidender Faktor für die in der Globalberechnung ermittelte Beitragshöhe einer öffentlichen Einrichtung ist der Beitragsmaßstab. Mit Hilfe des Beitragsmaßstabs wird die reine Grundstücksfläche des beitragspflichtigen Grundstücks verteilungs- und veranlagungsrelevant eingestuft und umgerechnet.

Der Beitragsmaßstab enthält auch die vom Gesetzgeber und der Rechtsprechung geforderten Differenzierungen, um unterschiedliche beitragsrechtliche Vorteile ausreichend zu berücksichtigen.

Wir haben in dieser Globalberechnung alle in Baden-Württemberg zugelassenen Beitragsmaßstäbe berechnet, damit der Gemeinderat auch in diesem Punkt sein Auswahlermessen fehlerfrei ausüben kann:

- **Nutzungsfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den Nutzungsfaktoren
- **zulässige Geschossfläche** = Grundstücksflächen multipliziert mit den zulässigen Geschossflächenzahlen (GFZ) lt. Satzung
- **Grundstücks- und zul. Geschossfläche** = Kombination aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche

## b) Geschossbestimmung

Die Ermittlung der Beitragsobergrenzen nach den verschiedenen Beitragsmaßstäben ist in verschiedenen Varianten u. a. von der Zahl der Vollgeschosse abhängig.

In beplanten Gebieten der Stadt dienen die Festsetzungen der vorhandenen Bebauungspläne der Ermittlung der Anzahl der Vollgeschosse. Bei bebauten und unbebauten Grundstücken in unbeplanten Gebieten oder in Gebieten, deren Bebauungsplan keine Vollgeschossanzahl festsetzt, kann man sich an der überwiegenden Geschossanzahl der Grundstücke in nächster Umgebung orientieren.

Dadurch soll einer nachträglichen genehmigungsfähigen Anpassung an die nachbarschaftlich vorhandene höhere Bebauung Rechnung getragen werden.

Um einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bei der genauen Ermittlung der Vollgeschossanzahl bei bebauten aber nicht überplanten Grundstücken zu vermeiden, erlaubt es die Rechtsprechung in solchen Fällen ausdrücklich, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse straßenzug- bzw. baugebietsweise zu schätzen.

## c) Flächenarten

In den Tabellen zur Flächenermittlung sind die verschiedenen Flächenarten in folgende vier Fallgruppen unterteilt:

- Flächen im Außenbereich (A)
- Flächen aus Bebauungsplänen (B)
- Flächen im Innenbereich (I)
- Zukunftsflächen laut Flächennutzungsplan (Z)

## I.12. NACHWEIS DER DECKUNGSGLEICHHEIT ZWISCHEN KOSTEN UND FLÄCHE

In der Globalberechnung dürfen nur die Kosten berücksichtigt werden, die für die beitragspflichtigen Flächen notwendig sind. D. h. dass bei Anlagen, die von der Dimension oder Kapazität her größer und damit kostenintensiver geraten sind als tatsächlich für die laut Flächennutzungsplanung ausgelegten Flächen notwendig, ein kalkulatorischer Ausgleich stattfinden muss. Von besonderer Bedeutung ist dies bei den Kläranlagen.

Deshalb wurden die Kapazitäten bzw. Kapazitätsanteile der einzelnen Kläranlagen geprüft und mit den in der Flächenseite der Globalberechnung ermittelten Flächen verglichen.

Laut Auskunft der Verwaltung hat die Kläranlage **“Freudenberg“** momentan eine Gesamtkapazität von **5.250** Einwohnerwerten (EW). Davon stehen der Nachbargemeinde Collenberg **700 EW** zur Verfügung. Demnach verbleibt für die Stadt Freudenberg am Main ein Kapazitätsanteil von **4.550 EW**. Die Verteilung dieser Kapazität sieht wie folgt aus:

### 1.) Derzeit verbrauchte EW:

- angeschlossene Einwohner	2.198	E
- angeschlossene Gewerbe- und Fremdenverkehrsbetriebe einschl. Campingplätze	2.500	EW

### 2.) Kapazität für geplante Flächen

- geplante Wohnbaugebiete (ca. 1,64 ha à 50 EW/ha)	82	EW
- geplante Gewerbe- und Sondergebiete (ca. 4,66 ha à 100 EW/ha)	466	EW

---

<b>Summe</b>	<b>5.246</b>	<b>E/EW</b>
--------------	--------------	-------------

---

Durch den Zuwachs der geplanten Bau- und Gewerbegebiete wird die Kapazitätsgrenze überschritten. Allerdings ist momentan nicht geplant die Kapazität der Kläranlage zu erhöhen.

Laut Auskunft der Verwaltung hat die Kläranlage **“Boxtal/Mondfeld“** momentan eine Gesamtkapazität von **6.100** Einwohnerwerten (EW). Davon stehen der Stadt Freudenberg am Main **2.440 EW** zur Verfügung. Die Verteilung dieser Kapazität sieht wie folgt aus:

<b>1.) <u>Derzeit verbrauchte EW:</u></b>		
- angeschlossene Einwohner	1.592	E
- angeschlossenes Gewerbe ca.	427	EW
- Fäkalschlammanlieferung (dezentrale Entsorgung)	0	EW
<b>2.) <u>Kapazität für geplante Flächen</u></b>		
- geplante Wohnbaugebiete (ca. 2,19 ha à 50 EW/ha)	110	EW
<b>3.) <u>Reservekapazität für fiktive Flächen zur Auslastung der Kläranlagenkapazität:</u></b>		
- fiktive Wohnbaugebiete (ca. 6,22 ha à 50 EW/ha)	311	EW
<b>Summe</b>	<b>2.440</b>	<b>E/EW</b>

Durch diese Aufstellung ist nachgewiesen, dass die in der Globalberechnung berücksichtigten Kosten und Flächen deckungsgleich sind.

## **II. KALKULATION DER BEITRAGSOBERGRENZEN**

## ÜBERSICHT ÜBER DIE ERMITTELTEN BEITRAGSOBERGRENZEN

Beitragsmaßstab	(1.) Kanalbeitrag  in €	(2.) Klärbeitrag  in €	(3.) Wasserversorg.- beitrag (ohne MwSt.) in €
pro m <sup>2</sup> Nutzungsfläche	<b>2,98</b>	<b>1,36</b>	<b>2,70</b>
pro m <sup>2</sup> zulässige Geschossfläche	<b>4,07</b>	<b>1,86</b>	<b>3,74</b>
<u>nachrichtlich:</u> <i>bisheriger Beitragssatz</i>	<i>3,60</i>	<i>3,65</i>	<i>3,15</i>
pro m <sup>2</sup> Grundstücks- und zul. Geschossfläche	<b>1,88</b>	<b>0,86</b>	<b>1,71</b>

Bei den hier dargestellten Ergebnissen der Globalberechnung handelt es sich um die höchstmöglichen Beitragssätze der jeweiligen öffentlichen Einrichtung (Beitragsobergrenzen).

## KANALBEREICH

### Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Kanalbeitrags

	MW- Bereich	SW- Bereich	RW- Bereich	Gesamt
	in €	in €	in €	in €
<b>1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> <u>und Sachbuchzugänge 2020</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main laut Anlage 1.a <i>darin Grundst.anschlusskosten ca. 10%</i> </b>	14.215.957 1.596.545	0	1.473.012	15.688.969
<b>2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> <u>und Sachbuchzugänge 2020</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main laut Anlage 1.a         </b>	-6.584.520	0	-1.201.711	-7.786.231
<b>3.) <u>Geplante Investitionen und Zuweisungen</u> <u>für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main</u> laut Anlage 1.b <i>darin Grundst.anschlusskosten ca. 10%</i> </b>	1.188.000 118.800	0	0 0	1.188.000
<b>Nettoaufwand</b>	8.819.437	0	271.301	<b>9.090.738</b>
<b>4.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus Nettoaufwand ohne Gr.st.anschl.kosten         </b>	-24% -1.704.982		-50% -135.651	-1.840.633
<b>beitragsfähiger Aufwand</b>				<b>7.250.105</b>
<b>5.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus beitragsfähigem Aufwand         </b>		-5%		-362.600
<b>6.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus beitragsfähigem Aufwand         </b>		-5%		-362.600
<b>umlagefähiger Aufwand</b>				<b>6.524.905</b>

## KANALBEREICH

### Berechnung des Kanalbeitrags für die Gesamtstadt (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> Nutzungsfläche

$$\frac{6.524.905 \text{ €}}{2.183.120 \text{ m}^2} = 2,98 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> zulässige Geschossfläche

$$\frac{6.524.905 \text{ €}}{1.601.370 \text{ m}^2} = 4,07 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{6.524.905 \text{ €}}{3.461.020 \text{ m}^2} = 1,88 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

## KLÄRBEREICH

### Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Klärbeitrags

	Klär- anlagen	MW- Bereich	Gesamt
	in €	in €	in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> <u>und Sachbuchzugänge 2020</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main laut Anlage 2.a	5.721.826	6.162.566	11.884.392
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019</u> <u>und Sachbuchzugänge 2020</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main laut Anlage 2.a	-4.535.353	-3.095.428	-7.630.781
3.) <u>Geplante Investitionen und Zuweisungen</u> <u>für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main</u> laut Anlage 2.b	0	0	0
<b>Nettoaufwand</b>	1.186.473	3.067.138	4.253.611
4.) <u>Abzug des Straßenentwässerungsanteils</u> Prozentualer Abzug von aus dem Nettoaufwand	-5% -59.324	-24% -736.113	-795.437
<b>beitragsfähiger Aufwand</b>			3.458.174
5.) <u>Abzug des Öffentlichen Interesses</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand		-5%	-173.000
6.) <u>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</u> aus dem beitragsfähigem Aufwand		-5%	-173.000
<b>umlagefähiger Aufwand</b>			3.112.174

## KLÄRBEREICH

### Berechnung des Klärbeitrags für die Gesamtstadt (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> Nutzungsfläche

$$\frac{3.112.174 \text{ €}}{2.272.135 \text{ m}^2} = 1,36 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> zulässige Geschossfläche

$$\frac{3.112.174 \text{ €}}{1.664.814 \text{ m}^2} = 1,86 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{3.112.174 \text{ €}}{3.599.864 \text{ m}^2} = 0,86 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

## WASSERVERSORGUNG

### Ermittlung der umlagefähigen Kosten für die Berechnung des Wasserversorgungsbeitrags

	Gesamt in €
1.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020</u> Anschaffungs- und Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main laut Anlage 3.a	4.083.195
2.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020</u> Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main laut Anlage 3.a	-543.470
3.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020</u> Anteilige Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main am ZV "WV Main-Tauber" laut Anlage 3.b	2.925.227
4.) <u>Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020</u> Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main am ZV "WV Main-Tauber" laut Anlage 3.b	-915.491
5.) Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main laut Anlage 3.c	504.000
6.) Anteile der Stadt Freudenberg am Main an den geplanten Investitionen/Zuweisungen des ZV "WV Main-Tauber" laut Anlage 3.d	427.171
<b>beitragsfähiger Aufwand</b>	<b>6.480.632</b>
7.) <b>Abzug des Öffentlichen Interesses</b> -5% aus dem beitragsfähigem Aufwand	-324.100
8.) <b>Abzug des Gebührenfinanzierungsanteils</b> -5% aus dem beitragsfähigem Aufwand	-324.100
<b>umlagefähiger Aufwand</b>	<b>5.832.432</b>

## WASSERVERSORGUNG

### Berechnung des Wasserversorgungsbeitrags für die Gesamtstadt (Beitragsobergrenzen)

Die Flächenangaben sind der Anlage 4. in Teil III der Globalberechnung entnommen

$$\frac{\text{umlagefähiger Aufwand}}{\text{Maßstabsfläche}} = \text{Beitrag pro m}^2 \text{ Maßstabsfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> Nutzungsfläche

$$\frac{5.832.432 \text{ €}}{2.152.320 \text{ m}^2} = 2,70 \text{ € /m}^2 \text{ Nutzungsfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> zulässige Geschossfläche

$$\frac{5.832.432 \text{ €}}{1.555.700 \text{ m}^2} = 3,74 \text{ € /m}^2 \text{ zul. Geschossfläche}$$

#### Beitragsobergrenze pro m<sup>2</sup> Grundstücks- und zul. Geschossfläche

$$\frac{5.832.432 \text{ €}}{3.392.640 \text{ m}^2} = 1,71 \text{ € /m}^2 \text{ Grundstücks- und zul. Geschossfläche}$$

### **III. ANLAGEN ZUR GLOBALBERECHNUNG**

## KANALBEREICH

### Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2020 in €
<b>Mischwasserbereich (MW):</b>	
- MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	14.080.612,89
Sachbuchzugänge 2020	87.639,78
abzügl. nicht beitragsfähiger Sanierungsmaßnahmen	-503.670,49
- MW-Hausanschlüsse	230.086,85
- MW- Bauwerke im Kanalbereich (Regenüberläufe)	58.845,50
- Technische Anlagen im Kanalbereich	33.747,21
- Abwasserkanäle	93.625,11
- Maschinen und Geräte	2.428,61
- Immaterielle Vermögensgegenstände	132.641,32
	<b>14.215.956,78</b>
<b>Schmutzwasserbereich (SW)</b>	<b>0,00</b>
<b>Regenwasserbereich (RW)</b>	
- RW-Kanalisation ohne GA-Kosten	1.473.012,17
	<b>1.473.012,17</b>
<b>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>15.688.968,95</b>

## KANALBEREICH

### Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2020 in €
<b>Mischwasserbereich (MW):</b>	
- Landeszuweisungen	-6.237.927,12
- fiktive Zuschüsse Dritter	-332.892,83
- Zuschuss Kanalaufdimensionierung Odenwaldring (2015)	-13.700,00
	<b>-6.584.519,95</b>
<b>Schmutzwasserbereich (SW)</b>	
	<b>0,00</b>
<b>Regenwasserbereich (RW):</b>	
- Landeszuweisungen	-1.201.711,07
	<b>-1.201.711,07</b>
<b>Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>	<b>-7.786.231,02</b>

## KANALBEREICH

### Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2021 (inkl. Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<b><u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u></b>					
<b><u>Karte 1: Freudenberg</u></b>					
- Erschließung Gewerbegebiet "Beine-Brennplatz, Stellberg links am Weg"	18 - 20	4,664	490.000 (*)	2030	622.000 MW
- Erschließung Baugebiet "Werk 1"	239 - 244	1,641	202.000 (*)	2026	232.000 MW
<b>Summe Karte 1</b>		<b>6,305</b>			<b>854.000</b>
<b><u>Karte 2: Boxtal</u></b>					
- Erschließung Baugebiet "Brunnengasse"	83	0,172	21.000 (*)	2029	26.000 MW
- Erschließung Baugebiet "Wintergarten"	84	0,367	45.000 (*)	2029	56.000 MW
<b>Summe Karte 2</b>		<b>0,539</b>			<b>82.000</b>
<b><u>Karte 3: Rauenberg</u></b>					
- Erschließung B-Plan "Maueräcker"	7	0,334	41.000 (*)	2030	52.000 MW
<b>Summe Karte 3</b>		<b>0,334</b>			<b>52.000</b>
<b><u>Karte 5: Ebenheid</u></b>					
- Erschließung Baugebiet "Rotbuchenstraße"	18	1,313	161.000 (*)	2029	200.000 MW
<b>Summe Karte 5</b>		<b>1,313</b>			<b>200.000</b>
<b>Zwischensumme Baugebieterschließungen</b>		<b>8,491</b>			<b>1.188.000</b>
davon:			Mischwasser (MW)		1.188.000
			Schmutzwasser (SW)		0
			Regenwasser (RW)		0
					<b>1.188.000</b>

## KANALBEREICH

### Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main

<u>Maßnahmen</u>	Flächen- größe  in ha	geschätzte Baukosten		
		Stand 2021  in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr  in €
<b><u>SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung):</u></b>				
- keine Neubaumaßnahmen und Aufdimensionierungen im Kalkulationszeitraum geplant				
<b>Zwischensumme Sonstige Maßnahmen</b>				<b>0</b>
<b>davon:</b>		<b>Mischwasser (MW)</b>	<b>0</b>	
		<b>Schmutzwasser (SW)</b>	<b>0</b>	
		<b>Regenwasser (RW)</b>	<b>0</b>	
			<b>0</b>	
			<b>0</b>	
<b>Gesamtsumme</b>		<b>8,491</b>	<b>1.188.000</b>	
			<b>Mischwasser (MW)</b>	<b>1.188.000</b>
			<b>Schmutzwasser (SW)</b>	<b>0</b>
			<b>Regenwasser (RW)</b>	<b>0</b>
				<b>1.188.000</b>

(\*) = durchschnittlicher Preis für 1 ha innere Erschließung in Freudenberg am Main:

- Wohngebiet: 123.000 €/ha Mischwasser
- Gewerbe- oder Sondergebiet: 105.000 €/ha Mischwasser

# KLÄRBEREICH

## Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main

<u>Zusammenstellung</u>	<u>Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2020 in €</u>
<b> Kläranlagen (KA):</b>	
- Grundstücke	63.195,68
- Betriebsgebäude	2.058.986,12
- Außenanlagen	43.195,98
- Betriebsvorrichtungen	3.021.435,48
- Bauwerke	313.079,27
- Maschinen und Geräte	65.591,78
- Betriebs und Geschäftsausstattung	92.145,31
- Immaterielle Vermögensgegenstände	1.566,00
- Anlagen im Bau (Fällmittelanlage)	76.623,26
abzügl. nicht beitragsfähiger Sanierungsmaßnahmen Rechenanlage	-13.993,03
- Sachbuchzugänge 2020	0,00
	<b>5.721.825,85</b>
<b> Mischwasserbereich (MW):</b>	
- MW-Sammlerleitungen	1.587.342,86
- MW-Zuleitungssammler	36.395,69
- MW-Druckleitungen	231.268,00
- MW-Regenüberlaufbecken	
· Betriebsgebäude	47.139,41
· Außenanlagen	133.862,65
· Betriebsvorrichtungen	737.109,79
· Bauwerke	3.221.929,47
- Maschinen und Geräte	157.353,07
- Telekomm und EDV	10.164,74
- Sachbuchzugänge 2020	0,00
	<b>6.162.565,68</b>
<b>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>11.884.391,53</b>

# KLÄRBEREICH

## Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2020 in €
<b>Kläranlagen (KA):</b>	
- Landeszuweisungen für Kläranlagen	-4.535.352,94
	<b>-4.535.352,94</b>
<b>Mischwasserbereich (MW):</b>	
- Zuschüsse für MW-Sammler	-1.102.935,51
- Zuschüsse für MW-Regenbecken	-1.992.492,90
	<b>-3.095.428,41</b>
<b>Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>	<b>-7.630.781,35</b>

# KLÄRBEREICH

## Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main

Maßnahmen	geschätzte Baukosten		
	Stand 2021 in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<b>Kläranlagen (KA):</b>	keine Maßnahmen geplant		<b>0</b>
<b>Mischwasserbereich (MW):</b>	keine Maßnahmen geplant		<b>0</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>0</b>

## WASSERVERSORGUNG

### Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020 Anschaffungs- und Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main

<u>Zusammenstellung</u>	Anschaffungs- und Herstellungskosten zm 31.12.2020 in €	
- Grundstücke		5.208,53
- Gewinnungs- und Bezugsanlagen		1.014.028,28
- Speicher- und Druckerhöhungsanlagen		280.538,73
- Leitungsnetze und Hausanschlüsse	2.637.714,51	
Sachbuchzugänge 2020	71.367,72	
abzügl. enthaltene Sanierungsmaßnahmen	<u>-81.168,54</u>	2.627.913,69
- Messeinrichtungen		40.161,40
- Betriebs- und Geschäftsausstattung		74.140,78
- zuzüglich abgesetzte Beiträge ab 2003		41.203,60
<b>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>		<b>4.083.195,01</b>

## WASSERVERSORGUNG

### Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020 Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zm 31.12.2020 in €
<p>Zuweisungen und Zuschüsse werden ab 2003 von den AHK abgesetzt (Nettomethode) Daher werden hier nur die Zuweisungen und Zuschüsse aufgeführt, die vor 2002 eingegangen sind bzw. die nicht von den AHK abgesetzt worden sind.</p>	
- Zuschuss für den Erwerb von Bezugsrechten	-250.993,18
- Zuweisungen für die Wasserversorgung bis 2002	-292.476,90
<b>Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>	<b>-543.470,08</b>

## WASSERVERSORGUNG

**Anlagenachweis Stand 31.12.2019**

**und Sachbuchzugänge 2020**

**Anteilige Herstellungskosten der Stadt Freudenberg am Main am  
ZV "WV Main-Tauber"**

<u>Zusammenstellung</u>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten zum 31.12.2020 in €</b>
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	
- gegebene Baukostenzuschüsse	2.770.171,17
<b>II. Sachanlagen</b>	
- Grundstücke mit Betriebsbauten	9.869,95
- Bezugsanlagen	591.047,93
Sachbuchzugänge 2020 HB Wessental/Pumpwerk Laukenhof	265.288,25
- Leitungsnetz	1.660.882,60
- Meßeinrichtungen	2.974,00
<b>III. Finanzanlagen</b>	
- Beteiligungen	50,00
	5.300.283,90
davon Anteil Freudenberg am Main laut Verbandssatzung	<b>55,19%</b> <b>2.925.226,68</b>
<b>Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>	<b>2.925.226,68</b>

## WASSERVERSORGUNG

### Anlagenachweis Stand 31.12.2019 und Sachbuchzugänge 2020 Anteilige Zuweisungen und Zuschüsse Dritter der Stadt Freudenberg am Main am ZV "WV Main-Tauber"

<u>Zusammenstellung</u>	Zuweisungen und Zuschüsse Dritter zum 31.12.2020 in €
- Zuweisungen für die Wasserversorgung	-1.446.598,12
Sachbuchzugänge 2020 HB Wessental/Pumpwerk Laukenhof	-212.200,00
	-1.658.798,12
davon Anteil Freudenberg am Main laut Verbandssatzung	-915.490,68
55,19%	
<b>Summe Zuweisungen und Zuschüsse Dritter</b>	<b>-915.490,68</b>

## WASSERVERSORGUNG

### Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main

Maßnahmen	Flächen- nummer	Flächen- größe in ha	geschätzte Baukosten		
			Stand 2021 (inkl. Grdst.- anschlüsse) in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<b><u>KÜNFTIGE BAUGEBIETSERSCHLIEßUNGEN:</u></b>					
<b><u>Karte 1: Freudenberg</u></b>					
- Erschließung Gewerbegebiet "Beine-Brennplatz, Stellberg links am Weg"	18 - 20	4,664	201.000 (*)	2030	<b>255.000</b>
- Erschließung Baugebiet "Werk 1"	239 - 244	1,641	89.000 (*)	2026	<b>102.000</b>
<b>Summe Karte 1</b>		<b>6,305</b>			<b>357.000</b>
<b><u>Karte 2: Boxtal</u></b>					
- Erschließung Baugebiet "Brunnengasse"	83	0,172	9.000 (*)	2029	<b>11.000</b>
- Erschließung Baugebiet "Wintergarten"	84	0,367	20.000 (*)	2029	<b>25.000</b>
<b>Summe Karte 2</b>		<b>0,539</b>			<b>36.000</b>
<b><u>Karte 3: Rauenberg</u></b>					
- Erschließung B-Plan "Maueräcker"	7	0,334	18.000 (*)	2030	<b>23.000</b>
<b>Summe Karte 3</b>		<b>0,334</b>			<b>23.000</b>
<b><u>Karte 5: Ebenheid</u></b>					
- Erschließung Baugebiet "Rotbuchenstraße"	18	1,313	71.000 (*)	2029	<b>88.000</b>
<b>Summe Karte 5</b>		<b>1,313</b>			<b>88.000</b>
<b>Zwischensumme Baugebieterschließungen</b>		<b>8,491</b>			<b>504.000</b>

## WASSERVERSORGUNG

### Geplante Investitionen und Zuweisungen für Maßnahmen der Stadt Freudenberg am Main

Maßnahmen	Flächen- größe  in ha	geschätzte Baukosten		
		Stand 2021  in €	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in €
<b>SONSTIGE MAßNAHMEN (laut Aufstellung der Verwaltung):</b>				
Im Kalkulationszeitraum sind keine Neuinvestitionen geplant				
<b>Zwischensumme Sonstige Maßnahmen</b>				<b>0</b>
<hr/>				
<b>Gesamtsumme</b>		<b>8,491</b>		<b>504.000</b>

(\*) = durchschnittlicher Preis für 1 ha innere Erschließung in Freudenberg am Main

- Wohngebiet: 54.000 €/ha
- Gewerbe- oder Sondergebiet 43.000 €/ha

## WASSERVERSORGUNG

### Anteile der Stadt Freudenberg am Main an den und Sachbuchzugänge 2020 geplanten Investitionen/Zuweisungen des ZV "WV Main-Tauber"

Maßnahmen	geschätzte Baukosten			
	Stand 2021 in Euro	geplantes Baujahr	inkl. Preis- steigerung von 3%/Jahr in Euro	Anteil Stadt Freudenberg 55,19%
- Wasserversorgungskonzept Wertheim/Freudenberg Teil II	610.000	2021	610.000	336.659
abzüglich voraussichtlicher Zuschüsse 80%				-269.327
	590.000	2022	608.000	335.555
abzüglich voraussichtlicher Zuschüsse 80%				-268.444
	600.000	2023	636.000	351.008
abzüglich voraussichtlicher Zuschüsse 80%				-280.806
	600.000	2024	654.000	360.943
abzüglich voraussichtlicher Zuschüsse 80%				-288.754
	600.000	2025	672.000	370.877
abzüglich voraussichtlicher Zuschüsse 80%				-296.702
	600.000	2026	690.000	380.811
abzüglich voraussichtlicher Zuschüsse 80%				-304.649
	<u>3.600.000</u>			<u>427.171</u>
<b>Gesamtsumme</b>				<b>427.171</b>

## ZUSAMMENSTELLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN DER STADT FREUDENBERG AM MAIN

1. KANALBEREICH	Grundstücks- fläche in m <sup>2</sup>	Nutzungs- fläche in m <sup>2</sup>	zulässige Geschoss- fläche in m <sup>2</sup>	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m <sup>2</sup>
<b><u>Karte 1: Freudenberg</u></b>				
Bestand	1.067.030	1.247.710	1.009.270	2.076.300
Geplant	63.050	83.510	67.930	130.980
	1.130.080	1.331.220	1.077.200	2.207.280
<b><u>Karte 2: Boxtal</u></b>				
Bestand	216.590	242.890	133.260	349.850
Geplant	5.390	6.740	4.320	9.710
	221.980	249.630	137.580	359.560
<b><u>Karte 3: Rauenberg</u></b>				
Bestand	287.090	334.280	227.650	514.740
Geplant	3.340	4.180	2.670	6.010
	290.430	338.460	230.320	520.750
<b><u>Karte 4: Wessental</u></b>				
Bestand	69.410	82.950	44.660	114.070
Geplant	0	0	0	0
	69.410	82.950	44.660	114.070
<b><u>Karte 5: Ebenheid</u></b>				
Bestand	134.620	164.450	101.110	235.730
Geplant	13.130	16.410	10.500	23.630
	147.750	180.860	111.610	259.360
<b><u>Gesamt</u></b>				
Bestand	1.774.740	2.072.280	1.515.950	3.290.690
Geplant	84.910	110.840	85.420	170.330
<b>Summen</b>	<b>1.859.650</b>	<b>2.183.120</b>	<b>1.601.370</b>	<b>3.461.020</b>

## ZUSAMMENSTELLUNG DER BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN DER STADT FREUDENBERG AM MAIN

2. KLÄRBEREICH	Grundstücks- fläche in m <sup>2</sup>	Nutzungs- fläche in m <sup>2</sup>	zulässige Geschoss- fläche in m <sup>2</sup>	Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche in m <sup>2</sup>
<b><u>Karte 1: Freudenberg</u></b>				
Bestand	1.069.120	1.249.800	1.010.310	2.079.430
Geplant	63.050	83.510	67.930	130.980
	1.132.170	1.333.310	1.078.240	2.210.410
<b><u>Karte 2: Boxtal</u></b>				
Bestand	220.780	248.130	136.610	357.390
Geplant	5.390	6.740	4.320	9.710
	226.170	254.870	140.930	367.100
<b><u>Karte 3: Rauenberg</u></b>				
Bestand	294.010	342.930	233.190	527.200
Geplant	3.340	4.180	2.670	6.010
	297.350	347.110	235.860	533.210
<b><u>Karte 4: Wessental</u></b>				
Bestand	69.410	82.950	44.660	114.070
Geplant	0	0	0	0
	69.410	82.950	44.660	114.070
<b><u>Karte 5: Ebenheid</u></b>				
Bestand	134.620	164.450	101.110	235.730
Geplant	13.130	16.410	10.500	23.630
	147.750	180.860	111.610	259.360
<b><u>Gesamt</u></b>				
Bestand	1.787.940	2.088.260	1.525.880	3.313.820
Geplant	84.910	110.840	85.420	170.330
	1.872.850	2.199.100	1.611.300	3.484.150
zuzügl. fiktive Reservefläche zur Auslastung der Kläranlagenkapazität der Kläranlage "Boxtal/Mondfeld" vgl. Seite 22	62.200	73.035	53.514	115.714
<b>Summen</b>	<b>1.935.050</b>	<b>2.272.135</b>	<b>1.664.814</b>	<b>3.599.864</b>

**ZUSAMMENSTELLUNG DER  
BEITRAGSPFLICHTIGEN FLÄCHEN  
DER STADT FREUDENBERG AM MAIN**

<b>3. WASSERVERSORGUNG</b>	<b>Grundstücks- fläche</b> in m <sup>2</sup>	<b>Nutzungs- fläche</b> in m <sup>2</sup>	<b>zulässige Geschoss- fläche</b> in m <sup>2</sup>	<b>Grundstücks- u. zul. Geschoss- fläche</b> in m <sup>2</sup>
<b><u>Karte 1: Freudenberg</u></b>				
Bestand	1.079.990	1.262.190	1.017.560	2.097.550
Geplant	63.050	83.510	67.930	130.980
	1.143.040	1.345.700	1.085.490	2.228.530
<b><u>Karte 2: Boxtal</u></b>				
Bestand	216.590	242.890	133.260	349.850
Geplant	5.390	6.740	4.320	9.710
	221.980	249.630	137.580	359.560
<b><u>Karte 3: Rauenberg</u></b>				
Bestand	250.580	288.580	173.440	424.020
Geplant	3.340	4.180	2.670	6.010
	253.920	292.760	176.110	430.030
<b><u>Karte 4: Wessental</u></b>				
Bestand	70.250	83.370	44.910	115.160
Geplant	0	0	0	0
	70.250	83.370	44.910	115.160
<b><u>Karte 5: Ebenheid</u></b>				
Bestand	134.620	164.450	101.110	235.730
Geplant	13.130	16.410	10.500	23.630
	147.750	180.860	111.610	259.360
<b><u>Gesamt</u></b>				
Bestand	1.752.030	2.041.480	1.470.280	3.222.310
Geplant	84.910	110.840	85.420	170.330
<b>Summen</b>	<b>1.836.940</b>	<b>2.152.320</b>	<b>1.555.700</b>	<b>3.392.640</b>

# ABWASSERBESEITIGUNG

## BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 8		2 0 1 9		
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €

### Kanalbereich

· MW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	6.411.909		14.080.613	320.563	6.091.346	
· MW-Hausanschlüsse	154.883		230.087	5.542	149.342	
· MW-Bauwerke im Kanalbereich (RÜ)	47.076		58.846	1.471	45.605	
· Technische Anlagen im Kanalbereich	20.249		33.747	1.687	18.562	
· Maschinen und Geräte	1.563		2.429	243	1.320	
· Immaterielle Vermögensgegenstände	87.125		132.641	2.562	84.562	
· Abwasserkanäle	0		93.625	0	0	
<b>MW-Bereich</b>	<b>86,52%</b>	<b>6.722.805</b>	<b>86,35%</b>	<b>14.631.988</b>	<b>332.068</b>	<b>6.390.737</b>
· SW-Kanalisation inkl. GA-Kosten	0		0	0	0	
<b>SW-Bereich</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0,00%</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
· RW-Kanalisation ohne GA-Kosten	1.047.239		1.473.012	36.825	1.010.414	
<b>NW-Bereich</b>	<b>13,48%</b>	<b>1.047.239</b>	<b>13,65%</b>	<b>1.473.012</b>	<b>36.825</b>	<b>1.010.414</b>
<b>Kanalbereich ohne A. i. B.</b>	<b>100,00%</b>	<b>7.770.044</b>	<b>100,00%</b>	<b>16.105.000</b>	<b>368.893</b>	<b>7.401.151</b>

### Klärbereich

· MW-Sammlerleitungen	641.142		1.587.343	39.496	601.646	
· MW-Zuleitungssammler	27.297		36.396	910	26.387	
· MW-Druckleitung	80.944		231.268	5.782	75.162	
· MW-Regenüberlaufbecken:						
- Betriebsgebäude	37.712		47.139	1.178	36.534	
- Außenanlagen	43.397		133.863	2.778	40.619	
- Betriebsvorrichtungen	171.791		737.110	15.214	156.577	
- Bauwerke	1.497.969		3.221.929	73.624	1.423.665	
· Maschinen und Geräte	27.185		157.352	12.495	14.690	
· Telekomm. und EDV	7.031		10.165	2.815	15.008	
<b>MW-Bereich</b>	<b>56,29%</b>	<b>2.534.468</b>	<b>56,65%</b>	<b>6.162.565</b>	<b>154.292</b>	<b>2.390.288</b>

## ABWASSERBESEITIGUNG

### BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12.	2 0 1 8		2 0 1 9			
	Restbuchwert in €		AHK in €	AfA jährlich in €	Restbuchwert in €	
· Grundstücke	63.196		63.196	0	63.196	
· Betriebsgebäude	365.998		2.058.987	11.830	352.989	
· Außenanlagen	12.521		43.196	674	9.068	
· Betriebsvorrichtungen	1.289.073		3.021.435	90.380	1.181.792	
· Bauwerke	211.328		313.079	7.827	203.501	
· Maschinen und Geräte	25.968		65.592	7.629	18.339	
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	0		92.145	0	0	
· Immaterielle Vermögensgegenstände	0		1.566	0	0	
<b>Kläranlagen</b>	<b>43,71%</b>	<b>1.968.084</b>	<b>43,35%</b>	<b>5.659.196</b>	<b>118.340</b>	<b>1.828.885</b>
<b>Klärbereich ohne A. i. B.</b>	<b>100,00%</b>	<b>4.502.552</b>	<b>100,00%</b>	<b>11.821.761</b>	<b>272.632</b>	<b>4.219.173</b>
<b>Abwasserbeseitigung gesamt</b>	<b>100,00%</b>	<b>12.272.596</b>	<b>100,00%</b>	<b>27.926.761</b>	<b>641.525</b>	<b>11.620.324</b>
davon						
Mischwasserbereich	75,43%	9.257.273	75,56%	20.794.553	486.360	8.781.025
Schmutzwasserbereich	0,00%	0	0,00%	0	0	0
Niederschlagswasserbereich	8,53%	1.047.239	8,70%	1.473.012	36.825	1.010.414
Kläranlagen	16,04%	1.968.084	15,74%	5.659.196	118.340	1.828.885
nachrichtlich: Anlagen im Bau		76.623		76.623	0	76.623

## ABWASSERBESEITIGUNG

### BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

2) Zuweisungen und Zuschüsse Dritter Stand 31.12.	2 0 1 8		2 0 1 9		
	Auflösungs- rest in €		Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
<b>Kanalbereich</b>					
· Landeszuweisungen	3.885.933		6.237.926	153.601	3.732.332
· fiktive Zuschüsse Dritter	211.847		332.893	8.293	203.553
<b>MW-Bereich</b>	<b>4.097.780</b>		<b>6.570.819</b>	<b>161.894</b>	<b>3.935.885</b>
· Landeszuweisungen	0		0	0	0
<b>SW-Bereich</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
· Landeszuweisungen	884.400		1.201.711	30.043	824.315
<b>RW-Bereich</b>	<b>884.400</b>		<b>1.201.711</b>	<b>30.043</b>	<b>824.315</b>
<b>Kanalbereich ohne A. i. B.</b>	<b>4.982.180</b>		<b>7.772.530</b>	<b>191.937</b>	<b>4.760.200</b>
<b>Klärbereich</b>					
· Zuschüsse für MW-Sammler	413.960		1.102.936	24.200	389.760
· Zuschüsse für MW-Regenbecken	983.116		1.992.493	51.897	931.219
<b>MW-Bereich</b>	<b>1.397.076</b>		<b>3.095.429</b>	<b>76.097</b>	<b>1.320.979</b>
Zuschüsse für Kläranlagen	1.595.866		4.535.353	93.457	1.502.409
<b>Kläranlagen</b>	<b>1.595.866</b>		<b>4.535.353</b>	<b>93.457</b>	<b>1.502.409</b>
<b>Klärbereich ohne A. i. B.</b>	<b>2.992.942</b>		<b>7.630.782</b>	<b>169.554</b>	<b>2.823.388</b>
<b>Abwasserbeseitigung gesamt</b>	<b>7.975.122</b>		<b>15.403.312</b>	<b>361.491</b>	<b>7.583.588</b>
<i>davon</i>					
<b>Mischwasserbereich</b>	<b>5.494.856</b>		<b>9.666.248</b>	<b>237.991</b>	<b>5.256.864</b>
<b>Schmutzwasserbereich</b>	<b>0</b>		<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>Niederschlagswasserbereich</b>	<b>884.400</b>		<b>1.201.711</b>	<b>30.043</b>	<b>824.315</b>
<b>Kläranlagen</b>	<b>1.595.866</b>		<b>4.535.353</b>	<b>93.457</b>	<b>1.502.409</b>
nachrichtlich: Zuschuss für Straßenentw.	101.116		113.401	2.835	98.281
nachrichtlich: Zuschuss für Anlagen im Bau	13.700		13.700		13.700

## ABWASSERBESEITIGUNG

### BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

3) Beiträge Stand 31.12.	2 0 1 8			2 0 1 9		
	Auflösungs- rest in €			Ursprungs- wert in €	Auflösung jährlich in €	Auflösungs- rest in €
<b>- Kanalbeiträge</b>	<b>1.269.355</b>		<b>3.777.028</b>	<b>65.690</b>	<b>1.203.665</b>	
<u>davon</u>						
Mischwasserbereich	86,52%	1.098.246	86,35%	3.261.464	56.723	1.039.365
Schmutzwasserbereich	0,00%	0	0,00%	0	0	0
Niederschlagswasserbereich	13,48%	171.109	13,65%	515.564	8.967	164.300
<b>Kanalbeiträge</b>	<b>100,00%</b>	<b>1.269.355</b>	<b>100,00%</b>	<b>3.777.028</b>	<b>65.690</b>	<b>1.203.665</b>
<b>- Klärbeiträge</b>	<b>454.657</b>		<b>1.305.444</b>	<b>21.547</b>	<b>433.111</b>	
<u>davon</u>						
Mischwasserbereich	56,29%	255.925	56,65%	739.534	12.206	245.357
Kläranlagen	43,71%	198.731	43,35%	565.910	9.341	187.754
<b>Klärbeiträge</b>	<b>100,00%</b>	<b>454.656</b>	<b>100,00%</b>	<b>1.305.444</b>	<b>21.547</b>	<b>433.111</b>
<b>Abwasserbeiträge gesamt</b>	<b>1.724.011</b>		<b>5.082.472</b>	<b>87.237</b>	<b>1.636.776</b>	
<u>davon</u>						
Mischwasserbereich		1.354.171		4.000.998	68.929	1.284.722
Schmutzwasserbereich		0		0	0	0
Niederschlagswasserbereich		171.109		515.564	8.967	164.300
Kläranlagen		198.731		565.910	9.341	187.754

## WASSERVERSORGUNG

### ANLAGENBUCHHALTUNG DER STADT FREUDENBERG

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018	2019	
	Restbuchwert in €	AHK in €	AfA jährlich in €
· Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- und anderen Bauten	5.207	5.209	0
· Gewinnungs- und Bezugsanlagen	33.000	1.014.028	4.809
· Verteilungsanlagen			
a) Speicheranlagen	4.827	280.539	2.707
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	840.676	2.637.715	44.482
c) Meßeinrichtungen (einschl. Lagerbestand)	0	40.161	0
· ./.. Baukostenzuschüsse/Beiträge*	0	0	0
· Betriebs- und Geschäftsaustattung	9.115	74.141	1.106
· Anlagen im Bau	414.563	0	0
· Beteiligung am ZV "WV Main-Tauber"	119.701	119.701	0
· ./.. Zuschüsse	-59.840	-59.840	0
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>1.367.249</b>	<b>4.111.654</b>	<b>53.104</b>

\*ab 2018 werden die Verteilungsanlagen komplett netto geführt,  
d.h. Beiträge sind aus dem Anlagenachweis nicht mehr ersichtlich

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018	2019	
	Auflösungs- rest in €	Ursprungswert in €	Auflösung jährlich in €

Zuschüsse werden vom Anlagevermögen direkt in Abzug gebracht

<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
--------------------------------	----------	----------	----------

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2018	2019	
	Auflösungs- rest in €	Ursprungswert in €	Auflösung jährlich in €
Beiträge bis 2002 in €	4.453	747.482	1.708
<b>Wasserversorgung gesamt</b>	<b>4.453</b>	<b>747.482</b>	<b>1.708</b>

--

<b>Restbuchwert</b>
in €

5.207
28.191
126.030
1.088.489
0
0
8.009
0
119.701
-59.840
<b>1.315.787</b>

<b>Auflösungsrest</b>
in €

<b>0</b>
----------

<b>Auflösungsrest</b>
in €

<b>2.745</b>
--------------

<b>2.745</b>
--------------

## **IV. BESCHLUSSANTRAG ZUR GLOBALBERECHNUNG**

## BESCHLUSSANTRAG

- I. Es wird weiterhin jeweils ein einheitlicher Abwasser- sowie Wasserversorgungsbeitrag für die Stadt festgesetzt. Der Abwasserbeitrag wird wie bisher in Teilbeiträgen (Kanal- und Klärbeitrag) erhoben.
  
- II. Die dem Gemeinderat vorliegende Globalberechnung vom Mai 2021 wird mit ihrem gesamten Inhalt beschlossen. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:
  1. Die Globalberechnung für den Kanal-, Klär- sowie Wasserversorgungsbeitrag wird sowohl auf der Flächenseite als auch auf der Kostenseite auf das Jahr 2031 ausgerichtet.
  2. Die Stadt Freudenberg am Main wählt weiterhin als Beitragsmaßstab für den Bereich der Abwasserbeseitigung sowie Wasserversorgung den Maßstab zulässige Geschossfläche (Grundstücksfläche multipliziert mit der Geschossflächenzahl [GFZ] in der Ausgestaltung des Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg.
  3. Die Deckungsgleichheit zwischen der Kläranlagenkapazität und den in die Globalberechnung eingestellten Flächen, wie auf den Seiten 21 und 22 der Globalberechnung dargestellt, wird hiermit voll inhaltlich beschlossen.

Die derzeit angeschlossenen bzw. in Zukunft anschließbaren Grundstücke entsprechen der Flächenerhebung der Globalberechnung.

4. Die Kosten wurden nach dem Nominalwert ermittelt. Beim Wasserversorgungsbeitrag wurden die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer) eingestellt.
5. Auf der Kostenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:
  - a) In der Globalberechnung werden die Regenbecken und Zuleitungs- und Verbindungssammler dem Klärbereich zugeordnet.
  - b) Die künftigen Investitionskosten sowie das voraussichtliche Herstellungsjahr werden wie dargestellt beschlossen.
  - c) Für die künftigen Investitionen wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Preisentwicklung für diese Anlagenteile eine Preissteigerungsrate von 3,0 % / Jahr zugrunde gelegt.
  - d) Das anteilig einbezogene Anlagevermögen des Zweckverbandes „WV Main-Tauber“ entspricht dessen Angaben.
  - e) Die künftigen Zuwendungen werden anhand der derzeit geltenden Förderrichtlinien ermittelt. Demnach waren künftige Zuwendungen in die Globalberechnung einzuarbeiten.

- f) Der Straßentwässerungsanteil für die Entwässerungsanlagen im Mischsystem (Mischwasserkanäle, Regenbecken und Mischwassersammler) wird unter Bezugnahme auf die in Freudenberg vorhandene konkrete Berechnung nach der kostenorientierten Berechnungsmethode auf 24 % der maßgebenden Kosten festgelegt
- g) Der Gemeinderat hat sich dafür entschieden, den Satz für die Straßentwässerung von Kanälen auf Regenbecken und Sammler zu übertragen und hierfür keine eigene Berechnung durchzuführen. Von der abflussmengenorientierten Berechnungsmethode wird für die Regenbecken und Zuleitungssammler kein Gebrauch gemacht.

Der Straßentwässerungsanteil an den Investitionskosten der Kläranlage wird in Anlehnung an den von der Rechtsprechung akzeptierten Abzug mit 5 % pauschaliert.

- h) Der Teil der Grundstücksanschlüsse im Bereich öffentlicher Straßen und Plätze wird sowohl im Bereich der Abwasserbeseitigung als auch der Wasserversorgung in den Beitrag einbezogen. Er ist laut bestehender und künftiger Satzungsregelung Teil der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

**6.** Auf der Flächenseite der Globalberechnung werden folgende Entscheidungen getroffen:

- a) Die Flächen werden getrennt nach Bebauungsplangebieten, unbeplantem Innenbereich, Außenbereich und zukünftigen Baugebieten erfasst.
- b) Die Grundstücksflächen werden pro Flächenblock unter Zugrundelegung der aktuellen ALKIS-Daten ermittelt.
- c) Bei Außenbereichsgrundstücken wird § 31 KAG berücksichtigt und das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt.
- d) In Bebauungsplanbereichen wird das Maß der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes entnommen. Sofern im Einzelfall dieses überschritten wird, ist das überhöhte Maß einbezogen worden.
- e) Im unbeplanten Innenbereich wird bei bebauten Grundstücken das tatsächliche Maß der baulichen Nutzung zugrunde gelegt; bei unbebauten Grundstücken das überwiegende Maß der baulichen Nutzung der näheren Umgebung.
- f) Bei den künftigen Baugebieten wird sowohl die Nettobaulandfläche als auch das Maß der baulichen Nutzung aus den Vorentwürfen der Bebauungspläne entwickelt bzw. nach dem Stand der Planung angenommen. Der Flächenabzug für Straßenflächen wird in diesen Gebieten pauschal mit 17,5 % für Wohngebiete und mit 20,0 % für Gewerbegebiete angenommen.

**7.** Für das öffentliche Interesse werden 5 % des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

**8.** Für den Gebührenfinanzierungsanteil werden ebenfalls 5% des beitragsfähigen Aufwands in Abzug gebracht.

9. Die danach ermittelten Beitragsobergrenzen betragen für den:

- öffentlichen Abwasserkanal **4,07 € /m<sup>2</sup> zul. Geschossfläche**
- mechanischen und biologischen  
Teil der Kläranlage **1,86 € /m<sup>2</sup> zul. Geschossfläche**
- Wasserversorgungsbeitrag **3,74 € /m<sup>2</sup> zul. Geschossfläche**

III. Der Abwasserbeitrag der Stadt Freudenberg am Main wird in der Abwassersatzung wie folgt festgesetzt:

Teilbeiträge:

- für den öffentlichen Abwasserkanal **4,05 € /m<sup>2</sup> zul. Geschossfläche**
- für den mechanischen und biologischen  
Teil der Kläranlage **1,85 € /m<sup>2</sup> zul. Geschossfläche**
- weitere Teilbeiträge bleiben vorbehalten

IV. Der Wasserversorgungsbeitrag der Stadt Freudenberg am Main wird in der Wasserversorgungs-  
satzung auf

**3,70 € /m<sup>2</sup> Geschossfläche**

festgesetzt.